



## **Konzept COVID-19-Kontaktbeschränkung**

Veranstaltung: Einweihung „Fischaufstiegsanlage an der Riß in Warthausen“  
am 2. Juli 2021 im angesetzten Zeitfenster von 11:00 bis 12:30 Uhr

### **Schutzmaßnahmen:**

#### 1. Hygienekonzept

— Alle Teilnehmenden werden im Zusammenhang mit der COVID-19-Kontaktbeschränkung auf die Hygienevorgaben hingewiesen. Der Ablauf der Veranstaltung ist so geplant, dass die Kontaktbeschränkung und die Hygienevorgaben eingehalten werden können. Es wird darum gebeten, dass sich alle Teilnehmenden an die Vorgaben halten.

#### 2. Teilnehmerliste

— Um die Nachvollziehbarkeit etwaiger Infektionsketten zu gewährleisten, muss eine Liste mit allen Kontaktpersonen geführt werden. So sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit entsprechenden Kontaktmöglichkeiten (E-Mail-Adresse) bekannt. Vor Ort findet eine Dokumentation der Teilnahme durch die Veranstaltenden statt. Falls es zur Nachverfolgung einer Infektion mit COVID-19 erforderlich ist, wird diese Liste vom Regierungspräsidium Tübingen an das jeweils zuständige Gesundheitsamt weitergegeben. Andernfalls wird die Liste nach vier Wochen gelöscht bzw. vernichtet. Die Teilnahme an der Veranstaltung gilt als Zustimmung zu dieser Datenverwendung. Ein Widerspruch ist vor der Teilnahme möglich, die Person kann dann jedoch nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

#### 3. Teilnahmeverbot für Infizierte und Kontaktpersonen

Folgender Personenkreis darf nicht teilnehmen:

- Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust

- Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Öffentlichkeitstermin Kontakt zu einer Person hatten, die mit dem Coronavirus infiziert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kontaktperson die genannten Krankheits-symptome gezeigt hat. Für Personen, die unter diesen Punkt fallen, gilt das Teilnahmeverbot nicht, wenn sie symptomfrei sind und gemäß der Definition der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vollständig geimpft sind oder als genesen gelten.
- Im Fall einer Auslandsreise vor dem Öffentlichkeitstermin sind die gültigen Regelungen der Einreiseverordnung einzuhalten.

#### 4. Regelungen zur Hygiene

- Die Zahl der teilnehmenden Personen wurde auf das erforderliche Maß reduziert.
- Die allgemein gültigen Hygieneregeln müssen bei Zutritt zur Veranstaltung eingehalten werden (AHA-Regel, Begrüßung ohne Handschlag, Niesetikette usw.).
- Desinfektionsmittel für die Hände und ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz werden vor Ort bereitgestellt.
- Alle Beteiligten müssen sich bei Ankunft die Hände desinfizieren sowie auch vor und nach dem Berühren gemeinsam benutzter Gegenstände.
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, für die Teilnahme vor dem Termin einen Schnelltest durchzuführen. Für Personen, die symptomfrei sind und gemäß der Definition der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vollständig geimpft sind oder als genesen gelten, entfällt dieser Punkt.
- Soweit möglich, ist das Einhalten eines Abstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen zu beachten.
- Die Rednerinnen und Redner tragen keinen Mund-Nasen-Schutz. Der Mindestabstand zu den Rednerpulten ist zu berücksichtigen.
- Getränke werden nach Bedarf in Flaschen ausgeteilt.